



GZ.: BMI-FW1000/0584-III/2015

Wien, am 29. September 2015

Herrn  
 Kabinettschef  
 Mag. Dr. Alexander Klingenbrunner  
 Bundesministerium für Kunst und Kultur,  
 Verfassung und Medien  
per E-Mail:  
 Alexander.Klingenbrunner@bka.gv.at

MAG. DR. MATHIAS VOGL  
 SEKTIONSCHEF  
 HERRENGASSE 7  
 A-1014 WIEN  
 POSTFACH 100  
 TEL +43-1 53126-2201  
 FAX +43-1 53126-2120  
 mathias.vogl@bmi.gv.at

Ergeht nachrichtlich an:

Frau  
 Mag. Eva Gollubits  
 Bundesministerium für Inneres  
 KBM  
per E-Mail: Eva.Gollubits@bmi.gv.at

Herrn  
 Mag. Dr. Gerhard Hesse  
 Bundeskanzleramt  
 Leiter der Sektion V – Verfassungsdienst  
per E-Mail: Gerhard.Hesse@bka.gv.at

Herrn  
 Mag. Mag. (FH) Konrad Kogler  
 Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit  
 Bundesministerium für Inneres  
per E-Mail: Konrad.Kogler@bmi.gv.at

Betreff: Fremden- und Wanderungswesen  
 Kurzeinschätzungen betreffend Grenzübertritt durch Flüchtlinge sowie  
 Flüchtlingstransporte durch die Sicherheitsbehörden

## **Kurzeinschätzungen betreffend Grenzübertritt durch Flüchtlinge sowie Flüchtlingstransporte durch die Sicherheitsbehörden**

### **1. Grenzübertritt durch Flüchtlinge**

#### **1.1. Sachverhalt**

Tausende Flüchtlinge machen sich auf den oft lebensgefährlichen Weg um Schutz und Hilfe in einem fremden Land zu finden und gelangen auf ihrem Weg an die österreichische

Bundesgrenze. Unter ihnen befinden sich alte und gebrechliche Menschen genauso wie Kleinkinder und Babys. Sie verfügen meist nicht einmal über ausreichende Mittel, um ihre notwendigsten Grundbedürfnisse selbst befriedigen zu können.

### **1.2. Rechtliche Kurzeinschätzung**

Gemäß § 15 FPG benötigen Fremde, soweit durch Bundesgesetz oder durch zwischenstaatliche Vereinbarung nicht anderes bestimmt ist oder nicht anderes internationalen Gepflogenheiten entspricht, zur rechtmäßigen Einreise in das Bundesgebiet und Ausreise aus diesem ein gültiges Reisedokument (Passpflicht). Passpflichtige Fremde brauchen, soweit dies nicht durch Bundesgesetz, durch zwischenstaatliche Vereinbarungen oder durch unmittelbar anwendbare Rechtsakte der Europäischen Union anderes bestimmt ist, zur rechtmäßigen Einreise in das Bundesgebiet ein Visum („Visumpflicht“).

Gemäß Art. 5 Abs. 4 lit. c des Schengener Grenzkodex kann ein Mitgliedstaat Drittstaatsangehörigen, die eine oder mehrere Einreisevoraussetzungen (u.a. Besitz eines Reisepasses, Besitz eines Visums) nicht erfüllen, die Einreise in sein Hoheitsgebiet u.a. aus humanitären Gründen gestatten.

Der Grenzkodex wurde als Verordnung der EU erlassen und ist daher unmittelbar anwendbar. Wenn nicht ohnehin davon ausgegangen wird, dass er daher der nationalen Regelung vorgeht, scheint die Regelung durchaus auch in Einklang mit den Bestimmungen des § 15 FPG zu stehen, wenn dort auf internationale Vereinbarungen oder wie hinsichtlich der Visumpflicht überhaupt auf EU-Recht verwiesen wird.

Auf Grund des gegebenen Sachverhalts gestatten die österreichischen Sicherheitsbehörden in zulässiger Weise den Grenzübertritt aus humanitären Gründen, auch wenn die Betroffenen über keine Reisepässe oder Visa verfügen. Damit handelt es sich um keine rechtswidrigen Grenzübertritte.

## **2. Flüchtlingstransporte durch die Sicherheitsbehörden**

### **2.1. Ausgangslage**

Die Sicherheitsbehörden sehen sich damit konfrontiert, dass tausende Menschen unversorgt auf österreichischem Staatgebiet eintreffen und die meisten von ihnen um jeden Preis nach Deutschland wollen. Um ihrem Ziel näher zu kommen nehmen sie es auch auf sich, den Weg zu Fuß auf der kürzesten Strecke, die sie mitunter auch auf der Autobahn oder auf bzw. neben Bahngleisen sehen, fortzusetzen. Wenn sie mit dem Zug ankommen, führt dies in kürzester Zeit zu einer Überfüllung von Bahnhöfen, insbesondere des West- und

Hauptbahnhofs sowie des Bahnhofs in Salzburg. Ohne entsprechendes Eingreifen, wäre ein geordneter Ablauf in vielen Bereichen nicht mehr aufrecht zu erhalten. Zeitweise besteht etwa auch die Gefahr, dass der Verkehr auf der Autobahn oder der Zugsverkehr in der Ostregion des Bundesgebietes vollständig zum Erliegen kommt, weil etwa Bahnhöfe gesperrt werden müssten.

## **2.2. Rechtliche Kurzeinschätzung**

§ 27 des Sicherheitspolizeigesetzes normiert, dass den Sicherheitsbehörden die Aufrechterhaltung der Ordnung an öffentlichen Orten obliegt. Hierbei haben sie auf das Interesse des Einzelnen, seine Grund- und Freiheitsrechte ungehindert auszuüben, besonders Bedacht zu nehmen. Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes ist Zweck dieser Aufgabe die Wahrung geordneter, störungsfreier Abläufe im äußeren Zusammenleben der Menschen an öffentlichen Orten (VfSlg. 4813/1964).

Die unter 2.1. dargestellte Situation zeigt deutlich, dass sich den Sicherheitsbehörden eine gesetzlich übertragene Aufgabe stellt, die es – wie es das Gesetz ebenfalls vorsieht – unter möglichster Schonung der Interessen der Betroffenen zu erfüllen gilt.

Es müssen Maßnahmen ergriffen werden, die möglichst störungsfreie Abläufe insbesondere im Bereich der Verkehrswege – gewährleisten. Da sich die Flüchtlinge, wie Bilder aus den südöstlichen Nachbarländern und weiteren Staaten des Westbalkans gezeigt haben, von ihrem Vorhaben nach Deutschland zu kommen, durch Maßnahmen, wie sie einer mit den Menschenrechten verbundenen Staatsgewalt zur Verfügung stehen, nicht abbringen lassen, werden ihnen geordnete Transportmöglichkeiten zur Verfügung gestellt.

Die Sicherheitsbehörden verfügen nicht über ausreichende Transportmöglichkeiten und müssen daher vielfach auf Private zurückgreifen, die sie bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe über Auftrag und gegen Entgelt unterstützten. Rechtlich gesehen handelt es sich dabei um Verwaltungshelfer, wie sie in vielen anderen Bereichen auch zur Erfüllung einer hoheitlichen Aufgabe herangezogen werden (z.B. ein Schlüsseldienst bei einer erforderlichen Türöffnung).

Davon unberührt bleiben Maßnahmen der Länder in ihrem Zuständigkeitsbereich, wenn sie etwa als Ausfluss ihrer Kompetenz im Armenwesen, Initiativen zur Unterstützung dieser Menschen ergreifen.

Die Kurzeinschätzungen wurden mit dem Leiter des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes Sektionschef Dr. Gerhard Hesse abgestimmt.

Für die Bundesministerin:

SC Mag.Dr. Mathias Vogl

**elektronisch gefertigt**

Signaturwert	fHxiU3e23Syay2ZtkgqzA1YwifON1mIwvQV2LDW9tt8a2Kt611dtAWP+HCnZJwEY5 von 5 gOGBUeo7tBkCxR5Zrprkp6FvPAP/ni8H2rwK1qmWcOXTALcErJTvu7w0lgeDM8gVni5EK5M+cb93wGGCWZU eFLAgZrYfuzg2OK2BhmJnSxS7bV+HKJR0AM0S+Hx58wohk3Eiq3N3epJgZU14MvAmfDc9f3QHoqHdsT340Lj rQQx7QR4nLaJn13k8HryWRiGDBhyhx4BkEbFWEHqH5+dwtAxIy9ZmtJ6fvLaULVNaYQUT4u82j7a+3ZFcMY6 PMQvEQ==	
	Datum/Zeit	2015-09-29T09:22:37+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	531172
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	

